



Brüssel, den 9. April 2019
(OR. en)

8361/19

CULT 67
RELEX 365
EDUC 197
DEVGEN 78
PESC 16

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Vordok.:	7749/19
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen und einem Aktionsrahmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen zu einer Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen und einem Aktionsrahmen, wie sie vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 8. April 2019 angenommen wurden.

**Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie der EU für die internationalen
Kulturbeziehungen und einem Aktionsrahmen**

Der Rat der Europäischen Union —

GESTÜTZT AUF

1. das UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹;
2. die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2017 zu einer Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen²;
3. den Neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik: "Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft" vom 7. Juni 2017³;
4. die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2018 zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken⁴;
5. die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. November 2018 zum Arbeitsplan für Kultur 2019-2022⁵;

IN WÜRDIGUNG

6. der Gemeinsamen Mitteilung "Künftige Strategie der EU für internationale Kulturbeziehungen" von 2016;

¹ https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/2005_Schutz_und_die_F%C3%B6rderung_der_Vielfalt_kultureller_Ausdrucksformen_0.pdf

² ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 38.

³ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

⁴ ABl. C 196 vom 8.6.2018, S. 20.

⁵ ABl. C 460 vom 21.12.2018, S. 12.

7. der Mitteilung der Kommission "Eine neue europäische Agenda für Kultur" von 2018;

IN KENNTNIS

1. des Berichts über den derzeitigen Stand der Partnerschaft zwischen den Clustern der Gemeinschaft der europäischen Kulturinstitute (EUNIC) und den EU-Delegationen vom Juli 2018 und den darin enthaltenen Empfehlungen⁶;
2. der Einleitung des Projekts der "Europäischen Kulturhäuser", in dessen Rahmen innovative Modelle der Zusammenarbeit zwischen europäischen Akteuren und lokalen Akteuren in Nicht-EU-Staaten geprüft und umgesetzt werden sollen⁷;

IN DEM BEWUSSTSEIN, DASS

1. die Außenpolitik der Europäischen Union auf der Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität unter den Mitgliedstaaten, der Ermittlung von Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht;
2. sich das Handeln der Union im Kulturbereich auf die Zuständigkeit der EU für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten stützt;
3. kulturelle Vielfalt und interkultureller Dialog fester Bestandteil der Werte der Europäischen Union sind und bei der Förderung von Menschenrechten, künstlerischer Freiheit, Respekt und Toleranz gegenüber anderen, gegenseitigem Verständnis, Konfliktprävention, Aussöhnung sowie Extremismusbekämpfung eine wichtige Rolle spielen und einen Beitrag zu Demokratisierung, verantwortungsvoller Regierungsführung und friedlicheren Gesellschaften leisten;
4. Kultur, die zunächst einmal einen Wert an sich darstellt, positive sozioökonomische Auswirkungen hat und die Lebensqualität verbessert, wobei zunehmend erkannt wird, dass sie auch bei den Außenbeziehungen eine positive Rolle spielt;

⁶ <https://www.eunicglobal.eu/news/report-on-the-current-state-of-the-partnership-between-eunic-clusters-and-eu-delegations>

⁷ <https://www.eunicglobal.eu/european-houses-of-culture>

MIT DEM ZIEL,

1. die Wirksamkeit und Wirkung der Außenpolitik der EU zu steigern, indem die internationalen Kulturbeziehungen in ihr außenpolitisches Instrumentarium aufgenommen werden, und zwar insbesondere auf lange Sicht;
2. die Kohärenz der Standpunkte und Maßnahmen der EU auf multilateraler Ebene zu verbessern, um die Wirksamkeit der Union als verbindende Kraft in den internationalen Beziehungen zu steigern, auch durch die Beseitigung von Hindernissen, damit alle einschlägigen Akteure wirksam handeln können;
3. das Voneinanderlernen, das kulturübergreifende Verständnis und das Vertrauen zwischen der EU und ihren Partnern in den Außenbeziehungen zu fördern und dabei kulturelle Vielfalt, Innovation und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu unterstützen sowie die lokalen Kultursektoren in die Lage zu versetzen, als Triebfeder für inklusive und nachhaltige Entwicklung sowie sozialen und kulturellen Fortschritt zu wirken;
4. dafür zu sorgen, dass sich die externe Dimension der kulturpolitischen Maßnahmen, Programme und Projekte sowie die kulturelle und kreative Dimension der internationalen Beziehungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten durch eine bessere sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Unionsorganen und den Mitgliedstaaten und innerhalb derselben gegenseitig verstärken;
5. Synergien und Komplementarität zwischen den Aktivitäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Drittländern – auch im Rahmen ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen und des EUNIC-Netzes – herbeizuführen;

UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG

1. der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedstaaten, der Kommission und des EAD sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Komplementarität;

UNTER ACHTUNG

1. der kulturellen Vielfalt, der künstlerischen Freiheit und der Unabhängigkeit des Kultursektors;

IN DEM BEWUSSTSEIN, DASS FOLGENDES NOTWENDIG IST:

1. ein bereichsübergreifender Ansatz für die Kultur, der die Kultur- und Kreativbranche, die Künste sowie Wissenschaft, Bildung, Tourismus, kulturelles Erbe usw. einbezieht;
2. die Fortsetzung des Kampfes gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern;
3. Inklusivität, wobei die Mitgliedstaaten darin bestärkt und unterstützt werden sollten, sich in Drittländern, auch dort, wo sie nicht über diplomatische und konsularische Vertretungen verfügen, zu engagieren;
4. ein neuer Geist des Dialogs, des gegenseitigen Verständnisses und Voneinanderlernens, wozu die gleichberechtigte Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren und der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen (Planung, Konzipierung, Umsetzung) gehört, die auf einen auf persönlichen Kontakten beruhenden Bottom-up-Ansatz, lokale Eigenverantwortung, Beteiligung und kreative Kollaboration abzielt;
5. ein dezentraler Ansatz, der an den lokalen Kontext, die lokalen Bedürfnisse und die lokalen Ziele angepasste Maßnahmen und Projekte erfordert;
6. Aufklärung und Sensibilisierung, auch in Bezug auf die jeweiligen Rollen und gegenseitigen Erwartungen der EU-Organe und der Mitgliedstaaten sowie ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der Kulturinstitute und -netze, wie beispielsweise der EUNIC, sowie anderer Akteure;
7. Flexibilität bei der Konzipierung von Finanzierungs- und Verwaltungsinstrumenten, um auch Projekte von geringer und mittlerer Größe zu unterstützen und die lokalen Kapazitäten zu berücksichtigen;

STECKT DESHALB DEN FOLGENDEN AKTIONSRAHMEN AB UND

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

1. gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Ministerien, insbesondere dem Kultus- und dem Außenministerium, zu intensivieren;

2. bestehende Netze für Wissens- und Kompetenzentwicklung gegebenenfalls auszubauen und den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis im Bereich der internationalen Kulturbeziehungen zu fördern;
3. während ihres EU-Ratsvorsitzes – neben den Tagungen des Rates und seiner einschlägigen geografischen und thematischen Vorbereitungsgremien, die weiterhin hauptsächlich für die politische Orientierung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung zuständig sind – die informellen Treffen hoher Beamter der Kultusministerien und hoher für Kultur zuständiger Beamter der Außenministerien zu nutzen, um die Umsetzung dieser Strategie zu analysieren und zu begleiten;
4. ihre Beteiligung an der Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von gemeinsamen lokalen Kulturstrategien und -projekten in Drittländern zu verstärken. Die EUNIC und die Zusammenarbeit zwischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen könnten einen Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels leisten;

FORDERT DIE KOMMISSION UND DIE HOHE VERTRETERIN DER UNION FÜR AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK AUF,

1. sich die Grundsätze und die Ziele dieser Strategie zu eigen zu machen und bei der Konzipierung und Umsetzung bestehender und künftiger thematischer und geografischer Rahmen, beispielsweise im Zusammenhang mit Erweiterung, Entwicklung und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik oder strategischen Partnern, verstärkt mit den einschlägigen Ratsgremien zusammenzuarbeiten;
2. für angemessenes Fachwissen im Bereich Kulturbeziehungen zu sorgen;
3. "kulturelle Anlaufstellen" zu benennen und zu gewährleisten, dass in den EU-Delegationen ausreichende Kapazitäten für Kultur vorhanden sind;
4. eine einzige Online-Kontaktstelle einzurichten, über die auf Informationen zu den EU-Strategien, Programmen und Maßnahmen der Kommission und des EAD im Bereich internationale Kulturbeziehungen zugegriffen werden kann;

5. den Aspekt internationale Kulturbeziehungen gegebenenfalls in die regelmäßige Berichterstattung über außenpolitische Maßnahmen und Programme einzubeziehen, auch im Rahmen der globalen Strategie;

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE KOMMISSION UND DIE HOHE VERTRETERIN DER UNION FÜR AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK AUF, IN IHREM JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH UND UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER KOMPLEMENTARITÄT

1. die Koordinierung, die Synergien und die strategische Orientierung im Hinblick auf die beste Methode zur Förderung der internationalen Kulturbeziehungen zu verstärken, insbesondere indem sie den Rat und seine einschlägigen Vorbereitungsgremien und Sachverständigengruppen regelmäßig einbeziehen;
2. der Kultur bei Strategien und Programmen im Rahmen der Außenbeziehungen – auch der GASP – eine noch größere Rolle einzuräumen;
3. die Zusammenarbeit mit Drittländern und einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der UNESCO und dem Europarat, entsprechend den Zielen dieser Strategie zu fördern;
4. größere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gemeinsamen Standpunkte der EU in multilateralen Foren und Netzen zu gelangen und gegebenenfalls bei Themen mit Auswirkungen auf internationale Kulturbeziehungen mit einer Stimme zu sprechen;
5. Bemühungen zu unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, die Rolle der Kultur als horizontale Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verstärken;
6. die Mobilität von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden zwischen der EU und Drittländern durch geeignete institutionelle und rechtliche Rahmen und unterstützende Maßnahmen zu erleichtern;
7. Partnerschaften mit internationalen Organisationen und Institutionen einzugehen, die sich dafür einsetzen, dass der Kultur und dem Kulturerbe bei der Befriedung von Konfliktgebieten und ehemaligen Konfliktgebieten größere Bedeutung beigemessen wird;

8. besondere Anstrengungen zu unternehmen, um in Drittländern gemeinsame Projekte und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, und zwar auf Grundlage einer gemeinsamen strategischen Vision, die vor Ort von den Mitgliedstaaten, ihren diplomatischen und konsularischen Vertretungen, ihren Kulturinstituten, der EUNIC, den EU-Delegationen und lokalen Akteuren entwickelt wurde. Dazu sollten geeignete Rahmen und Instrumente geschaffen werden;
9. bestehende Foren, Mechanismen, Netze und Datenbanken für den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren – unter anderem die Plattform für Kulturdiplomatie – besser zu nutzen.

Wichtigste politische Bezugsdokumente

- Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten;
 - UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut;
 - UNESCO-Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt;
 - UNESCO-Übereinkommen von 2003 zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes;
 - UNESCO-Übereinkommen von 2005 zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen;
 - Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (2015);
 - Übereinkommen des Europarates zu Kultur, architektonischem Erbe, archäologischem Erbe, Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft und Landschaft;
 - Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2008 zur Förderung der kulturellen Vielfalt und des interkulturellen Dialogs in den Außenbeziehungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten;
 - Schlussfolgerungen des Rates vom 24. November 2015 zur Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen der EU und insbesondere in der Entwicklungszusammenarbeit;
 - Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Oktober 2016 zur Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.
-